Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9222.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken. Vom 25. Oktober 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Regierungspräsidenten August Oelze,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen—Dessau nach Aken für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauprojekte für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1887.

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Trace der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen in dem Anhaltischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Anhaltischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 35 000 Mark, in Worten: „Fünf und dreißig Tausend Mark“ zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und

aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen ꝛc. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr ꝛc. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Anhaltische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Expropriationswege für den Grunderwerb ꝛc. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden ꝛc. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß Sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Anhaltischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Anhaltischen Staatsgebiet zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Herzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Herzoglich Anhaltischen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Anhaltischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen die Anhaltischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Anhaltischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Anhaltischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Anhaltischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Anhaltische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf Ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 25. Oktober 1886.

Dr. Micke. (L. S.)　　A. Oelze. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt vom 25. Oktober 1886 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

Zu Artikel V.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen und Haltestellen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Herzoglich Anhaltische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Expropriationen zu Eisenbahnanlagen in dem Anhaltischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preußischen Staat in den be-

zeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darin einig, daß die vorstehenden Vereinbarungen auch auf die in dem Staatsvertrage vom 12. März 1883 behandelten Eisenbahnlinien Quedlinburg—Ballenstedt und Cönnern—Calbe sinngemäß Anwendung finden sollen.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden und es haben der Königlich Preußische Bevollmächtigte und der Herzoglich Anhaltische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 25. Oktober 1886.

Dr. Micke. A. Oelze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 30. März 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Bersenbrück im Betrage von 600 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 21 S. 197, ausgegeben den 6. Mai 1887;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1887, betreffend die theilweise Verwendung der dem Kreise Merzig durch das Allerhöchste Privilegium vom 10. Dezember 1877 bewilligten Anleihe zu den Kosten des Straßenbaues von Merzig über Hilbringen bis zur Lothringischen Grenze in der Richtung auf Waldwies, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 243, ausgegeben den 8. Juli 1887;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Mai 1887 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen bis zum Gesammtbetrage von 8 000 000 Mark durch die Amtsblätter

   der Königl Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 171, ausgegeben den 18. Juni 1887,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 203, ausgegeben den 16. Juni 1887;

4) das unterm 2. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bewässerungsgenossenschaft in Kielczewo, Kreis Kosten, durch das Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24 S. 165, ausgegeben den 14. Juni 1887;

5) das unterm 9. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Slembowo-Birkenfelde in den Kreisen Schubin und Wongrowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25 S. 189, ausgegeben den 24. Juni 1887;

6) das unterm 16. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Winseldorfer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Winseldorf im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 411, ausgegeben den 2. Juli 1887;

7) das unterm 18. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Our- und Auwthale zu Auw im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 216, ausgegeben den 17. Juni 1887;

8) das unterm 18. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Weierweiler-Niederlosheim im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 218, ausgegeben den 17. Juni 1887;

9) das unterm 18. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lohe-Regulirungsgenossenschaft in den Kreisen Nimptsch, Strehlen und Breslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 188, ausgegeben den 1. Juli 1887;

10) das unterm 18. Mai 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Seefelde-Rogasen im Kreise Obornik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 177, ausgegeben den 21. Juni 1887;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Mai 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stendal im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25 S. 277, ausgegeben den 25. Juni 1887;

12) das unterm 1. Juni 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Birgel im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 25 S. 145, ausgegeben den 16. Juni 1887;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Juni 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Gummersbach im Betrage von 250 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 183, ausgegeben den 13. Juli 1887.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.